

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 2018 (Amtsblatt S. 293)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse der Mittelschule;
4. „Kinderhorte an Förderzentren“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht;
5. „Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler“, auch Schülertreffs genannt (fünfte bis neunte Klasse Mittelschule);
6. „Häuser für Kinder“ für Kinder verschiedener Altersgruppen;
7. „Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule;
8. „Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, mit folgenden Betreuungsformaten:
  - a) Kinderhort: wie Nr. 3,
  - b) Mittagshort: Betreuung erfolgt an mindestens zwei bis zu fünf Tagen in der Woche ab Schulschluss bis 14 Uhr, optional mit einer Betreuung einmal wöchentlich bis 15.30 Uhr; die Möglichkeit der Frühbetreuung ab 6.30 Uhr sowie der Ferienbetreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr im Schuljahr besteht,
  - c) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagschule: Früh- und/oder Spätbetreuung sowie gegebenenfalls Ferienbetreuung,
  - d) ausschließlich Mittagsverpflegung im gebundenen Ganztag.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für das kommende Betriebsjahr ist im ortsüblich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu stellen.“.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Horte in Form Integrierter Ganztagsbildung und für Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung erfolgt der Antrag zur Aufnahme zeitgleich bei der Schulanmeldung.“.

3. In § 8 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „beim Aufnahmegespräch oder innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten, angemessenen Frist“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden bei Stufe 1 nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Kind vollendet spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr und wurde bisher nicht in einer Einrichtung betreut oder“.

c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kinderhorte“ die Wörter „und Kinderhorte an Förderzentren“ eingefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung sind während des regulären Schulbetriebes montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 8 Uhr und von 11 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Es werden unterschiedliche Betreuungsformate gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 vorgehalten. Während der Schulferien ist der Hort durchgehend maximal 50 Stunden in der Woche geöffnet.“.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Integrierten“ die Wörter „und der Kooperativen“ eingefügt.
  - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
6. § 11 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Kinderhorte an Förderzentren nach § 1 Abs. 2 Nr. 4:  
pädagogische Kernzeit von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr während des regulären Schulbetriebes; die Kernzeit muss an vier Tagen pro Woche gebucht werden;“.
  - b) Es werden folgende Nrn. 5 bis 8 angefügt:  
  
„5. Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler:  
die Kernzeitenregelung gilt nicht; der Besuch schließt eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen ein;  
6. Häuser für Kinder:  
die Kernzeiten richten sich nach den entsprechenden Kernzeiten der jeweiligen Altersstufe;  
7. Hort in Form von Integrierter Ganztagsbildung:  
die Kernzeitenregelung gilt nicht;  
8. Horte in Form von Kooperativer Ganztagsbildung für das jeweilige Betreuungsformat nach § 1 Abs. 2 Nr. 8  
a): hier gelten die Kernzeiten wie bei Nr. 3,  
b): Kernzeit ist die Zeit ab Unterrichtsende bis 14 Uhr,  
c): in der Randzeitenbetreuung gilt keine Kernzeit,  
d): die Kernzeiten gelten nicht im gebundenen Ganztag.“.
7. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. innerhalb der ersten drei Monate ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;“.
8. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schuljahres/“ gestrichen.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.